



Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)  
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)  
Schweizerischer Brunnenmeisterverband (SBV)

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Brunnenmeisterin / Brunnenmeister**

vom **13. Juni 2023**

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister sind Fachpersonen für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Trinkwasserversorgung. Sie sind typischerweise in Wasserversorgungsbetrieben («Werken») von Gemeinden oder Städten angestellt. In ländlichen Regionen üben sie die Funktion der Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters teilweise auch nebenamtlich aus.

In grösseren Versorgungsbetrieben leiten sie häufig ein kleines Team von Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeistern, während sie in kleineren Gemeinden meistens selbständig und als «Allrounder» unterwegs sind.

Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister verantworten die Trinkwasserqualität sowie die Versorgungssicherheit in ihrem Versorgungsgebiet. Sie agieren in einem Netz verschiedenster interner und externer Akteure, wie Verwaltungsstellen, Lieferanten, Bau- und Sanitärunternehmen, Blaulichtorganisationen, anderen Versorgungsbetrieben sowie Medien und Öffentlichkeit. Mit ihrem Fachwissen und ihrer betrieblichen Erfahrung beraten sie kommunale Behörden sowie politische Gremien in strategischen Entscheidungsprozessen.

## 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

### Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister

- wirken in der strategischen und technischen Planung einer Wasserversorgung mit;
- erstellen finanzielle Grundlagen für die Wasserversorgung;
- beraten verschiedene Akteure in der Wasserversorgung;
- bauen und reparieren Trinkwasserversorgungsnetze;
- kontrollieren, betreiben und unterhalten Wasserversorgungsanlagen;
- messen, überwachen und bewerten den Betriebszustand und die Wasserqualität der Wasserversorgung;
- verstehen es, ihre Kunden umfassend über die Trinkwasserqualität zu informieren;
- führen ein kleines Team.

Um diese Arbeiten professionell ausüben zu können, kennen Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister die gesetzlichen Vorschriften und Branchenrichtlinien, welche die Wasserversorgung, die Trinkwasserqualität, den Umweltschutz sowie die Arbeitssicherheit regeln. Sie verfügen über umfassende technische Kenntnisse und beweisen auf der Baustelle auch ihr handwerkliches Geschick. Um ihre Verantwortung für Projekte und Teams wahrnehmen zu können, bringen sie Kompetenzen in Projektmanagement, Führung und Finanzmanagement mit. Im Umgang mit den verschiedenen Anspruchsgruppen zeichnen sie sich aus durch eine lösungsorientierte Kommunikation und Durchsetzungsfähigkeit.

## 1.23 Berufsausübung

Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister arbeiten selbständig und verfügen über einen grossen Entscheidungsspielraum. Ihr Tätigkeitsgebiet verlangt eine flexible Arbeitsweise, da sie ständig zwischen Büro, Anlagen und Baustellen unterwegs sind. Vor Ort leiten oder koordinieren sie Bau- oder Sanierungsarbeiten, beaufsichtigen Teams oder kontrollieren und unterhalten Anlagenteile der Wasserversorgung. Ihr Versorgungsgebiet kann sehr weitläufig sein, von der Wasserfassung bis zum Wasserzähler im Gebäude. Sie sind daher bestens vertraut mit den örtlichen Gegebenheiten. Um die Versorgungssicherheit rund um die Uhr zu gewährleisten, planen sie Pikettdienste und sind auch selbst bereit, solche zu leisten.

Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister setzen digitale Hilfsmittel selbstverständlich ein, sowohl für das Management betrieblicher Prozesse als auch in der technischen Arbeitsausführung. Beispielsweise überwachen sie ihre Wasserversorgung über ein Leitsystem oder setzen digitale Mess-, Prüf- oder Ortungsinstrumente ein.

Die Lebensmittelgesetzgebung stellt hohe Anforderungen an die Trinkwasserqualität. Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister sind gefordert, ihre Entscheidungen eigenverantwortlich auf der Basis von Risikoanalysen und daraus entwickelten Kontrollplänen zu treffen. Dies erfordert eine hohe Analysefähigkeit, ein gutes Risikomanagement und ein sehr grosses Verantwortungsbewusstsein.

Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister führen ihre Arbeit häufig im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen und politischen Interessen sowie den gesetzlichen Anforderungen aus. Im Rahmen ihrer planerischen Beratungstätigkeit sind sie gefordert, die Interessen der Wasserversorgung mit fachlichen Argumenten überzeugend einzubringen und durchzusetzen.

Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister denken langfristig und planen vorausschauend. Im Hinblick auf Veränderungen des Klimas und der Raumplanung stellen sie eine effiziente und nachhaltige Trinkwasserversorgung sicher. Ausserdem

gewinnt die regionale Zusammenarbeit an Bedeutung. In gemeinsamen Projekten, z.B. mit benachbarten Gemeinden, setzen sie sich für zukunftsorientierte Lösungen ein.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihrer Arbeit stellen Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister sicher, dass Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, öffentliche Anlagen und Privathaushalte zuverlässig mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt werden. Damit tragen sie zu einer hohen Lebensqualität sowie zu einem einwandfreien Funktionieren der Arbeitswelt bei. Auch in Notfallsituationen sorgen Brunnenmeisterinnen und Brunnenmeister dafür, dass die Versorgung rasch wieder funktioniert. Ausserdem sind sie für die Löschwasserversorgung zuständig. Mit dem Unterhalt von öffentlichen Brunnen tragen sie Sorge zum kulturellen Erbe ihrer Region.

Sie tragen dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung und kommen der gesetzlichen Informationspflicht nach, indem sie die Öffentlichkeit regelmässig und transparent über die Qualität des örtlichen Trinkwassers informieren und im Dialog mit der Öffentlichkeit stehen. Die hohe Qualität des Trinkwassers in der Schweiz ist ein kostbares Gut und damit auch für den Tourismus ein wichtiger Image-Träger. Nur dank einer zuverlässigen Überwachung sowie einer regelmässigen Kontrolle von Grundwasserschutzzonen kann diese Qualität garantiert werden.

### 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
- Schweizerischer Brunnenmeister-Verband (SBV)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 9-12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Berufsbildungshauptkommission des SVGW für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;

- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 3 Jahre praktische Tätigkeit in einem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder in einem Privatunternehmen, das entsprechende Aufgaben im Auftrag der WVU ausführt, nachweisen kann;  
oder
- b) ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mindestens 7 Jahre praktische Tätigkeit in einem WVU oder in einem Privatunternehmen, das entsprechende Aufgaben im Auftrag der WVU ausführt, nachweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul A: Arbeitssicherheit;
- b) Modul B: Leitungsprüfung;
- c) Modul C: Betreiben von Wasserversorgungsnetzen;
- d) Modul D: Leitungsinstandhaltung (Praxismodul);
- e) Modul 5: Kernmodul Wasser;
- f) Modul 6: Wasserversorgungsplanung;
- g) Modul 7: Projektmanagement, finanz. Grundlagen und Kommunikation;
- h) Modul 8: Teamführung.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zehn Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Fallstudie	schriftlich	120 Minuten	40%
2 Portfolio			30%
2.1 Portfolio	schriftlich	Vorgängig erstellt	
2.2 Expertengespräch zum Portfolio	mündlich	ca. 45 Minuten	
3 Kritische Vorfälle in der Wasserversorgung	mündlich	ca. 60 Minuten (inkl. ca. 15 Min. Vorbereitungszeit)	30%
Total		225 Minuten	

**Prüfungsteil 1:** Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten eine Fallstudie, in welcher sie sich mit planerischen, strategischen, finanziellen und betrieblichen Aspekten der Wasserversorgung beschäftigen. Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, langfristige Lösungen für grössere Projekte zu entwickeln. Überprüft werden insbesondere die folgenden Handlungskompetenzbereiche des Qualifikationsprofils (siehe Wegleitung):

- A: Mitwirken in der strategischen und technischen Planung der Wasserversorgung;
- B: Erstellen von finanziellen Grundlagen für die Wasserversorgung;
- C: Beraten von verschiedenen Akteuren in der Wasserversorgung;
- E: Kontrollieren, Betreiben und Unterhalten von Wasserversorgungsanlagen;
- F: Messen, Überwachen und Bewerten des Betriebszustands und der Wasserqualität.

**Prüfungsteil 2:** Die Kandidatinnen und Kandidaten führen ein Portfolio, in welchem sie eigene, alltägliche Praxissituationen beschreiben, reflektieren und mit dem erworbenen Wissen verknüpfen. Das Portfolio beinhaltet Einträge zu allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils:

- A: Mitwirken in der strategischen und technischen Planung der Wasserversorgung;
- B: Erstellen von finanziellen Grundlagen für die Wasserversorgung;
- C: Beraten von verschiedenen Akteuren in der Wasserversorgung;
- D: Bauen und Reparieren von Trinkwassernetzen;
- E: Kontrollieren, Betreiben und Unterhalten von Wasserversorgungsanlagen;
- F: Messen, Überwachen und Bewerten des Betriebszustands und der Wasserqualität;
- G: Führen eines kleinen Teams.

Die inhaltlichen und formalen Vorgaben sind in der Wegleitung festgelegt. Ausgewählte Portfolio-Einträge dienen als Basis für das Expertengespräch, in welchem die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen der Expertinnen und Experten zu ihrer Arbeit beantworten.

**Prüfungsteil 3:** Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten kurze Beschreibungen von kritischen Vorfällen im Alltag einer Wasserversorgung. Sie geben mündlich

Auskunft darüber, wie sie in diesen Situationen handeln würden. Überprüft werden insbesondere die Handlungskompetenzbereiche D, E, F und G (siehe oben).

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
  - b) die Note höchstens eines Prüfungsteiles unter 4.0 liegt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;

- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Brunnenmeisterin / Brunnenmeister mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Fontainière / Fontainier avec brevet fédéral**
  - **Fontaniera / Fontaniere con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Water Supply Operator, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Der SVGW legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerorganisationen tragen die Prüfungskosten gemeinsam, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 2. Mai 2007 über die Berufsprüfung für Brunnenmeisterin / Brunnenmeister wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 2. Mai 2007 erhalten bis 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, 5. Juni 2023

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)



Markus Küng  
Präsident SVGW

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Daniel Huser  
Zentralpräsident suissetec

Schweizerischer Brunnenmeisterverband (SBV)



Andreas Mori  
Präsident SBV

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 13. Juni 2023

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung